

Wegleitung betreffend den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung von Patentanwalts-Tätigkeiten durch eine juristische Person (Patentanwaltswilligung)

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Antragstellerin im Sinne des Patentanwaltsgesetzes (PAG)

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Eine Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung der in Art. 8 des Gesetzes über die Patentanwälte (PAG) genannten Tätigkeiten durch eine juristische Person wird auf Antrag erteilt, wenn die Bewerberin die Voraussetzungen gemäss Art. 27 Abs. 1 PAG erfüllt.

Die Gebühr für die Erteilung einer Patentanwaltswilligung für juristische Personen beträgt gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschn. I Ziff. 3 Bst. d CHF 2'500.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA bestätigt den Eingang der Antragsunterlagen. Der Antrag wird binnen sechs Wochen bearbeitet. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald der FMA sämtliche Unterlagen vorliegen, die für die Bearbeitung des Antrages erforderlich sind. Bei besonders abklärungsbedürftigen Sachverhalten behält sich die FMA eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsfrist vor.

Im Hinblick auf eine schnelle Bearbeitung des Antrags kann der Gesuchsteller gemäss Art. 82 Abs. 2 LVG auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA den Gesuchsteller über ihren Entscheid betreffend des Antrags per einfacher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt dem Gesuchsteller den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält der Gesuchsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

3. Einzureichende Unterlagen¹

(Die kursiv hinterlegten Unterlagen sind der FMA nicht erneut einzureichen, sofern diese bereits einem vorgängigen Antrag an die FMA beigelegt waren.)

- schriftliches Gesuch an die FMA mit folgenden Informationen:
 - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Erteilung einer Patentanwaltswilligung“);
 - Angabe der beabsichtigten Firmen- oder Geschäftsbezeichnung²;

- Angabe des zukünftigen Firmensitzes (Kanzleisitzes) gemäss Art. 10 PAG mit Bestätigung, dass dort die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Patentanwaltberufes gegeben sein werden;
 - Angabe, wer die Kapitalmehrheit, die zugleich die Mehrheit der Stimmen umfasst, an der Patentanwalts-gesellschaft rechtlich und wirtschaftlich halten wird³:
 - natürliche Person(en): Name(n) und Staatsangehörigkeit(en);
 - Angabe des Namens der natürlichen Person, die in der Verwaltung dieser juristischen Person als verantwortlicher Geschäftsführer tätig sein wird, mit Bestätigung, dass die Tätigkeit als Geschäftsführer hauptberuflich ausgeübt werden wird⁴;
 - Angabe der beruflichen Stationen des beabsichtigten Geschäftsführers;
 - Bestätigung, dass der FMA jede Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation umgehend mitgeteilt wird;
- Kopie der Patentanwaltsbewilligung des verantwortlichen Geschäftsführers;*
 - Bescheinigung des verantwortlichen Geschäftsführers der Konkursfreiheit⁵;
 - Persönliche Erklärung des verantwortlichen Geschäftsführers betreffend Konkurs- und/oder Exekutionsverfahren;
 - Strafregisterbescheinigung des verantwortlichen Geschäftsführers zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit⁵;
 - Persönliche Erklärung des verantwortlichen Geschäftsführers betreffend hängige Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren;
 - Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte oder des gültigen Ausländerausweises oder ein Staatsbürgerschaftsnachweis der zuständigen Behörde im Heimatstaat;*
 - Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 17 PAG⁶;
 - Optional: Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung⁷.

4. Erläuterungen

- ¹ Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
- ² Gemäss Art. 28 PAG haben Patentanwalts-gesellschaften eine Firmen- oder Geschäftsbezeichnung zu wählen, die der beabsichtigten Tätigkeit entspricht. Die Firmen- oder Geschäftsbezeichnung bedarf der Genehmigung der FMA.
- ³ Die Kapitalmehrheit an einer Patentanwalts-gesellschaft, die zugleich die Mehrheit der Stimmen umfasst, muss gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. a PAG rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum natürlicher Personen stehen, die liechtensteinische Landesbürger oder Staatsbürger eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.
- ⁴ Hauptberuflich ist ein Geschäftsführer tätig, wenn er seine berufliche Tätigkeit überwiegend für das Unternehmen ausübt. Hauptberuflich kann ein Geschäftsführer grundsätzlich nur in einer juristischen Person tätig sein.
- ⁵ Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- ⁶ Jeder Patentanwalt ist verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit der FMA nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der FMA auf Verlangen nachzuweisen.

Die Mindestversicherungssumme hat zwei Millionen Franken zu betragen.

Der Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung hat mindestens den Inhalt des Muster-Nachweises zu enthalten, welcher auf unserer Homepage www.fma-li.li zum Download bereit steht.

- ⁷ Zur Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung ist das Formular „Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung“ zu verwenden, welches auf unserer Homepage www.fma-li.li zum Download bereit steht.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Januar 2014